

Synopse

Modification du Règlement du Grand Conseil

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission IF
	<p>Reglement des Grossen Rates (RGR)</p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Resolution 7.0125 mit dem Titel «Optimierung des Parlamentsbetriebs», die der Grosse Rat am 10. Dezember 2019 mit 88 gegen 32 Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen hat; eingesehen die Resolution 2020.03.012 mit dem Titel «Totalrevision des Reglements des Grossen Rates», die der Grosse Rat am 12. März 2020 mit 89 gegen 23 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen hat; auf Antrag der Kommission für Institutionen und Familienfragen,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Reglement des Grossen Rates (RGR) vom 13.09.2001[SGS 171.100] (Stand 13.06.2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Reglement des Grossen Rates (RGR)</p>	
<p>vom 13.09.2001</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p>	
<p>eingesehen die parlamentarischen Initiativen, die zur Änderung der Kantonsverfassung am 24. September 2000 und zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) am 28. Juni 2001 führten; nach Anhörung des Staatsrates; auf Antrag seiner Kommission,</p>	<p>eingesehen die parlamentarischen Initiativen, Resolution 7.0125 mit dem Titel «Optimierung des Parlamentsbetriebs», die zur Änderung der Kantonsverfassung Grosse Rat am 24. September 2000 <u>Resolution 7.0125 mit dem Titel «Optimierung des Parlamentsbetriebs», die der Grosse Rat am 10. Dezember 2019 mit 88 gegen 32 Stimmen und zur Änderung 0 Enthaltungen angenommen hat;</u> eingesehen die Resolution 2020.03.012 mit dem Titel «Totalrevision des Gesetzes über Reglements des Grossen Rates», die Organisation der Räte und die</p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission IF
	<p>Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) Grosse Rat am 28. Juni 2001 führten 12. März 2020 mit 89 gegen 23 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen hat; nach Anhörung des Staatsrates; ¶ auf Antrag seinerder Kommission für Institutionen und Familienfragen,</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>Art. 5 Grunddokumentation</p> <p>¹ Die Grunddokumentation enthält zumindest ein Exemplar der Kantonsverfassung, das Gesetz über die Organisation der Räte und Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996, das Reglement des Grossen Rates, das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen und das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und die Fraktionspräsidenten bilden das Büro. Fraktionen mit mehr als 20 Abgeordneten haben Anspruch auf einen zweiten Vertreter im Büro.</p> <p>² Die verhinderten Fraktionspräsidenten werden grundsätzlich durch ihren Vizepräsidenten ersetzt.</p> <p>³ Der Präsident lädt den Staatsratspräsidenten sowie den Staatskanzler ein, den Sitzungen für die Organisation der Sessionen und für die Geschäfte, die beide Gewalten betreffen, mit beratender Stimme beizuwohnen.</p> <p>⁴ Bei Bedarf können der Präsident des Kantonsgerichts, der Generalstaatsanwalt und die Kommissionspräsidenten eingeladen werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>⁵ Das Sitzungsprotokoll wird dem Staatsratspräsidium zugestellt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission IF
<p>⁶ Das Sitzungsprotokoll kann ebenfalls von den Abgeordneten beim Parlamentsdienst eingesehen werden.</p>	<p>⁶ Das Sitzungsprotokoll kann ebenfalls von den Abgeordneten beim Parlamentsdienst eingesehen werden. <u>Überdies wird auf der Website des Parlaments ein Beschlussprotokoll veröffentlicht.</u></p>
<p>Art. 28 Berichterstatter</p> <p>¹ Die Kommission bezeichnet ihren Berichterstatter selber.</p> <p>² Die Kommission kann beschliessen, dass der Präsident ebenfalls als Berichterstatter amtet.</p> <p>³ Die Obergerichtskommissionen können zwei Berichterstatter mit unterschiedlicher Muttersprache ernennen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 30 Organisation der Sitzungen</p> <p>¹ An ihrer ersten Sitzung beschliesst die Kommission über die Organisation der Sitzungen und legt in voller Unabhängigkeit die Einzelheiten ihrer Beratungen fest. Sie kann Unterkommissionen einsetzen.</p> <p>² Die Obergerichtskommissionen können zudem ihr eigenes Reglement beschliessen, das sie dem Büro zur Genehmigung unterbreiten.</p> <p>³ Die Kommissionen setzen während der Sessionen keine ordentlichen Sitzungen an. Sie können allerdings zur Prüfung der eingereichten Abänderungsanträge zusammentreten, wenn das Geschäft während derselben Session behandelt werden muss.</p>	<p>⁴ Im Falle von höherer Gewalt kann eine Sitzung ohne physische Präsenz durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 43 Justizkommission</p>	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission IF
<p>¹ Die aus 13 Mitgliedern bestehende Justizkommission kontrolliert als Oberaufsicht die Geschäftsführung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Sie bereitet nach Anhören der nicht vertretenen Fraktionen die Wahlen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vor.</p> <p>² Die Justizkommission prüft und begutachtet unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Berichte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft;b) die Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche gemäss der einschlägigen Gesetzgebung;c) die Gesuche um Aufhebung der Immunität, die Unvereinbarkeits-, Nichtwählbarkeits- und Ausstandsfälle oder Verantwortlichkeitsklagen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen;d) die Geschäfte, die im Allgemeinen die politischen Rechte (Wahlen, Abstimmungen, Validierung von Volksinitiativen, Verfassungsmässigkeit der gesetzgeberischen Erlasse) betreffen und die diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten;e) die an den Grossen Rat gerichteten Petitionen und Begehren;f) nach Anhören des Staatsrates die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Grossen Rates. <p>³ Die Kommission kann mit der Prüfung von Beschwerden und Klagen, die ihr überwiesen werden, beauftragt werden sowie mit der Prüfung anderer Geschäfte, namentlich jener betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 und dieses Reglements.</p> <p>⁴ Eine Aufgabe besteht zudem darin, die Haftbedingungen, die Ausübung der Pflichten und die Beachtung der Rechte der in den kantonalen Strafanstalten untergebrachten oder im Wallis verurteilten und in den Strafanstalten anderer Kantone untergebrachten Gefangenen und Verwahrten, namentlich mittels Besuchen zu kontrollieren.</p>	<p>¹ Die aus 13 Mitgliedern bestehende Justizkommission kontrolliert als Oberaufsicht die Geschäftsführung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. <u>Sie bereitet nach Anhören Gestützt auf den Bericht des Justizrates unterbreitet sie dem Grossen Rat ihre Vorschläge hinsichtlich der nicht vertretenen Fraktionen die Wahlen Wahl der Gerichtsbehörden Kantonsrichter und der Staatsanwälte, die Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft vorsind.</u></p> <p>a) die Berichte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft <u>des Justizrates</u>;</p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission IF
<p>Art. 67 Legitimationskarte</p> <p>¹ Jeder vereidigte Abgeordnete erhält eine Legitimationskarte. Demissioniert er während der Legislatur, muss er sie am Ende seines Mandates zurückgeben.</p>	<p>¹ Jeder vereidigte Abgeordnete erhält eine Legitimationskarte. Demissioniert er während der Legislatur, muss er sie am Ende seines Mandates zurückgeben.</p>
<p>Art. 74 Tagesordnung</p> <p>¹ Am Schluss jeder Sitzung, wird die Tagesordnung der folgenden Sitzung angeschlagen und auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.</p> <p>² Die Versammlung behandelt bei jeder Sitzung nur die Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen. Von dieser Regel kann nur durch ausdrücklichen Beschluss des Grossen Rates gemäss Artikel 64 Absatz 2 GORBG oder um eine Mitteilung des Präsidiums oder des Staatsrates entgegenzunehmen abgewichen werden.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Am Schluss jeder Sitzung, wird die <u>Die Tagesordnung</u> der folgenden Sitzung angeschlagen und Sitzungen des Grossen Rates wird <u>auf der offiziellen Internetseite</u> Website des Kantons Wallis veröffentlicht.</p>
<p>Art. 82 Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit der Präsidenten und Berichterstatter der Kommissionen sowie der Mitglieder des Staatsrates ist nicht beschränkt. In der Regel soll sie 20 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>² Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:</p> <p>a) zehn Minuten für die Sprecher der Fraktionen während der Eintretensdebatte;</p> <p>b) ...</p> <p>c) fünf Minuten für die übrigen Interventionen.</p> <p>³ Wer ein zweites Mal zum gleichen Gegenstand spricht, hat nur auf die halbe Redezeit Anspruch.</p>	<p>¹ Die Redezeit der Präsidenten und Berichterstatter der Kommissionen sowie der Mitglieder des Staatsrates ist nicht beschränkt. In der Regel soll sie 20<u>15</u> Minuten nicht überschreiten.</p> <p>a) zehn<u>acht</u> Minuten für die Sprecher der Fraktionen während der Eintretensdebatte;</p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission IF
<p>Art. 126 Dringliche Vorstösse</p> <p>¹ Der Urheber eines dringlichen Vorstosses begründet die Dringlichkeit kurz am Anfang seines Textes.</p> <p>² Die Dringlichkeit wird nur anerkannt, wenn sich der Vorstoss mit einem aktuellen und unvorhersehbaren Ereignis befasst, das zudem eine rasche Reaktion oder Massnahme bedingt.</p> <p>³ Dringliche Vorstösse müssen innert 12 Monaten nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat verwirklicht werden.</p>	<p>¹ Der Urheber eines dringlichen Vorstosses begründet die Dringlichkeit kurz am Anfang seines Textes. Ein Jahreskontingent von <u>60 aktualitätsbezogenen Vorstössen wird anteilmässig auf die Dringlichkeit kurz am Anfang seines Textes-Fraktionen verteilt, entsprechend ihrer Grösse</u></p> <p>² Die Dringlichkeit wird nur anerkannt, wenn sich Dringlichkeiten werden in der Vorstoss mit einem aktuellen und unvorhersehbaren Ereignis befasst, das zudem eine rasche Reaktion oder Massnahme bedingt. <u>Session behandelt, in der sie eingereicht wurden.</u></p>
<p>Art. 137 Behandlung durch den Grossen Rat</p> <p>¹ Wird die Motion weder von den Abgeordneten noch vom Staatsrat bekämpft und verzichtet letzterer auf eine mündliche Antwort, gilt die Motion als angenommen. Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn es der Grosse Rat beschliesst.</p> <p>² Wird die Motion bekämpft, wird eine allgemeine Diskussion für alle Abgeordneten eröffnet. Bevor der Grosse Rat über Annahme oder Ablehnung der Motion beschliesst, kann er ausnahmsweise die Ansicht einer Kommission einholen. Diese hört den Urheber der Motion an, sofern er ihr nicht angehört.</p>	<p>² Wird die Motion bekämpft, wird eine allgemeine Diskussion für alle Abgeordneten eröffnet. <u>Der Urheber der Motion ergreift als Letzter das Wort.</u> Bevor der Grosse Rat über Annahme oder Ablehnung der Motion beschliesst, kann er ausnahmsweise die Ansicht einer Kommission einholen. Diese hört den Urheber der Motion an, sofern er ihr nicht angehört.</p> <p>³ Falls die Motion bereits verwirklicht ist, kann der Staatsrat dem Grossen Rat deren Abschreibung vorschlagen.</p>
<p>Art. 138 Abgelehnte Motion</p> <p>¹ Eine vom Grossen Rat abgelehnte Motion wird vom Register gestrichen.</p>	<p>Art. 138 Abgelehnte <u>oder abgeschriebene</u> Motion</p> <p>¹ Eine vom Grossen Rat abgelehnte <u>oder abgeschriebene</u> Motion wird vom Register gestrichen.</p>
<p>Art. 141</p>	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission IF
<p>¹ Die Interpellation wird innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Hinterlegung durch den Urheber mündlich begründet.</p> <p>² Der Staatsrat antwortet mündlich und kurz am gleichen Tag oder in der folgenden Session; der Interpellant hat darauf das Recht, sich befriedigt oder nicht befriedigt zu erklären; seine Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.</p> <p>³ Der Staatsrat kann seiner Antwort einen Text beifügen, der an alle Abgeordnete verteilt wird.</p> <p>⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn es der Grosse Rat beschliesst.</p>	<p>¹ Die Interpellation wird innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Hinterlegung-<u>Einreichung im Grosse Rat behandelt</u> und durch den Urheber <u>nicht mehr</u> mündlich begründet.</p>
<p>Art. 144 Fragestunde</p> <p>¹ Für die Behandlung aktueller Fragen, welche den Kanton betreffen, wird am letzten Tag jeder Session eine Fragestunde abgehalten.</p> <p>² Die Fragen müssen bis zum ersten Sessionstag um zehn Uhr in knapper Fassung und ohne Begründung elektronisch eingereicht werden. Sie dürfen sich nur mit einem einzigen Gegenstand befassen.</p> <p>³ Die Fragen werden vor Sitzungsbeginn den Abgeordneten ausgeteilt und nicht mündlich vorgetragen.</p> <p>⁴ Der Vertreter des Staatsrates antwortet kurz. Auf Fragen zum gleichen Thema kann eine globale Antwort abgegeben werden.</p> <p>⁵ Die Diskussion wird nicht eröffnet.</p> <p>⁶ Das Büro des Grossen Rates ist beauftragt, eine ausgewogene Behandlung der Fragen zu organisieren.</p>	<p>⁴ Der Vertreter-Urheber der Frage <u>erhält die schriftliche Antwort des Staatsrates antwortet kurz. Auf Fragen zum gleichen Thema kann eine globale Antwort abgegeben werden in elektronischer Form spätestens am letzten Sessionstag um 11 Uhr.</u></p>
<p>Art. 151 Übergangsbestimmung</p>	<p>Art. 151 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission IF
¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements amtierenden Obergangs- und Spezialkommissionen bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats im Amt.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der vorliegende Rechtsakt untersteht nicht dem Referendum. Er tritt unmittelbar nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.
	Sitten, den Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann